

Bericht des Vorstands
der
Marinomed Biotech AG
FN 276819 m, ISIN ATMARINOMED6
gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4, § 171 Abs 1 AktG

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Marinomed Biotech AG (FN 276819 m) mit dem Sitz in 2100 Korneuburg (die "**Gesellschaft**") erstatten nachstehenden Bericht gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG iVm § 171 Abs 1 AktG an die Aktionäre der Gesellschaft:

I. Einleitung

In der am 17.6.2021 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (die "**Hauptversammlung**") wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 16.9.2025 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, das heißt Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 147.243 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 147.243 gewähren bzw vorsehen, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten, insbesondere Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten, Wandlungspreis, Umtauschverhältnis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen und/oder -pflichten, Möglichkeit der Barabfindung, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Zur Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente iSd § 174 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben, erstattete der Vorstand am 18.5.2021 einen Bericht gemäß §§ 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG an die Hauptversammlung.

II. Beschluss des Vorstandes

Der Vorstand hat beschlossen, ein Convertible Notes Funding Program ("**CNFP**") aufzulegen, das zur Emission von Wandelschuldverschreibungen im Sinne von § 174 AktG im Gesamtvolumen von bis zu EUR 5,4 Millionen berechtigt. Das CNFP umfasst 18 (aufeinanderfolgende) Tranchen, jeweils mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000. Jede Tranche wird aus bis zu 15 Wandelschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von EUR 20.000 je Wandelschuldverschreibung bestehen. Die Wandelschuldverschreibungen aller Tranchen sind mit einem Wandlungsrecht in insgesamt bis zu 147.243 auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (d.s. 9,97% des derzeit ausstehenden Grundkapitals) und einer Laufzeit von jeweils 21 Bankarbeitstagen ausgestattet. Ausschließlicher Investor und Zeichner für das CNFP ist Nice & Green S.A. mit dem Sitz in Nyon, Schweiz ("**N&G**" oder der "**Investor**"). Die Verzinsung beträgt 0,0%. Der Wandlungspreis wurde mit 95% des niedrigsten täglichen volumengewichteten Durchschnittskurses der letzten sechs Handelstage der Aktien der Gesellschaft an der Wiener Börse vor Abgabe der Wandlungserklärung festgelegt. Die Gesellschaft hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die ausstehenden Tranchen zu begeben, das heißt, die Gesellschaft entscheidet, ob und wie viele der Tranchen sie abrufen und wie viele Wandelschuldverschreibungen sie damit emittiert. Die Gesellschaft hat zudem mit N&G eine Vereinbarung geschlossen, wonach N&G bei Abruf durch die Gesellschaft verpflichtet ist, die jeweils begebenen Tranchen zu zeichnen und, nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wandlungsfrist von 21 Geschäftstagen, in Aktien der Gesellschaft zu wandeln. Abweichend davon hat die Gesellschaft das Recht, aber nicht die Pflicht, eine ausgegebene Tranche anstelle der Lieferung von Aktien auch durch Barausgleich zurückzuführen.

Auf Basis der Ermächtigungen der Hauptversammlung hat der Vorstand der Gesellschaft am 4.10.2021 vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats daher zur Vorbereitung der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Sinne von § 174 AktG mit einem Wandlungsrecht in bis zu 147.243 auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (d.s. 9,97% des derzeit ausstehenden Grundkapitals) und einer Laufzeit von jeweils 21 Bankarbeitstagen unter dem CNFP zudem beschlossen, das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre auf die unter dem CNFP auszugebenden Wandelschuldverschreibungen auszuschießen.

Da von der durch die Hauptversammlung eingeräumten Möglichkeit des Ausschlusses der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der Gesellschaft Gebrauch gemacht wird, erstattet der Vorstand den gegenständlichen Bericht:

III. Bericht des Vorstandes

1. Allgemeines

Die Gesellschaft befindet sich nach wie vor auf einem starken Wachstumspfad. Die Sicherstellung der stetig ausreichenden Finanzierung des operativen Geschäfts stellt dabei eine zentrale Aufgabe der Leitungsorgane der Gesellschaft dar. In diesem Zusammenhang ist es der Gesellschaft auch ein Anliegen, ihre Kapitalstruktur aktiv zu gestalten, um auf diese Weise eine Optimierung der Kapitalkosten zu erreichen. Die Emission von Wandelschuldverschreibungen, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, stellt einerseits eine Alternative zu einer Barkapitalerhöhung dar, die der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung bietet und ist andererseits aus Sicht der Gesellschaft – und damit der Aktionäre – auch eine üblicherweise deutlich günstigere Finanzierungsalternative im Vergleich zu einer herkömmlichen Anleihe.

2. Gesellschaftsinteresse

Aus Sicht der Gesellschaft und auch ihrer Aktionäre stellt die Wandelschuldverschreibung aufgrund der niedrigeren Verzinsung (konkret sogar 0,0% Verzinsung) und die flexible Abrufbarkeit in Tranchen nach Wahl und Bedarf der Gesellschaft eine günstige Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe dar. Gleichzeitig bietet sie Investoren eine attraktive Anlagemöglichkeit, da nach dem Umtausch/Bezug auch Gewinne im Falle eines entsprechenden Aktienkurses zum Umtauschzeitpunkt realisiert werden können. Dem trägt der vereinbarte Abschlag, wie unten dargestellt, Rechnung.

Die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre. Der Vorteil für die Gesellschaft besteht insbesondere in der Ermöglichung einer beschleunigten und marktnahen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen und einer damit verbundenen Reduktion des Kurs- und Platzierungsrisikos.

Zudem ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss im Rahmen des aktiven Managements der Kapitalstruktur sowie der Finanzierung des Wachstums bzw der Durchführung von laufen-

den oder künftigen Projekten eine rasche, flexible und unkomplizierte weitere Finanzierungsform: Ohne Bezugsrechtsausschluss würden potentielle Investoren aufgrund der angedachten Ausgestaltung in Tranchen mit kurzer Laufzeit nicht kurzfristig das von der Gesellschaft gewünschte Volumen bereitstellen können und würde damit die Gesellschaft als Investitionsziel unattraktiv werden. Außerdem kann mit den Wandelschuldverschreibungen von den in der Regel besseren Finanzierungskonditionen gegenüber herkömmlichen (reinen) Fremdkapitalinstrumenten (Kreditfinanzierungen, Anleihen) profitiert werden.

Mit den Wandelschuldverschreibungen werden Finanzinstrumente ausgegeben, die eine Wandlungspflicht des Investors in Aktien vorsehen, um damit auch die potentielle Rückzahlungsverpflichtung der Gesellschaft zu reduzieren. Zusätzlich wird durch die Wandlung die Kapitalstruktur der Gesellschaft verbessert. Investoren erhalten hingegen die Möglichkeit, an einer Wertsteigerung des Unternehmens teilzunehmen. Dadurch erhält die Gesellschaft wiederum einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungskonditionen, die gewöhnlich unter dem Marktniveau von reinen Fremdkapitalinstrumenten liegen (18 Tranchen, deren Höhe von bis zu EUR 300.000 die Gesellschaft nach Bedarf abrufen kann). Die Optimierung der Kapitalstruktur und gleichzeitige Senkung der Finanzierungskosten können die Wettbewerbsposition der Gesellschaft wesentlich verbessern.

Attraktive Finanzierungskonditionen können jedoch nur erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann. Dieser Vorteil wäre aufgrund der angedachten Ausgestaltung des CNFP in Tranchen mit kurzer Laufzeit durch eine Bezugsrechtsemission mit einer mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist nicht darstellbar (siehe dazu nachstehenden Punkt 3).

Schließlich wird eine Wandelschuldverschreibung oftmals als positives Signal am Kapitalmarkt für die Zuversicht des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses bewertet.

3. Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Bei Emissionen von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss können bessere Ausgabebedingungen erzielt werden, weil durch die Möglichkeit zur sofortigen Platzierung preiswirksame Risiken aus einer geänderten Marktsituation zu Lasten der Gesellschaft vermieden werden und damit spezifisch auf Wandelschuldverschreibungen spezialisierte institutionelle Investoren angesprochen werden können. Wären die Bezugsrechte bestehender Aktionäre nicht ausgeschlossen, müsste der Vorstand bei einer Emission unter

Achtung der gesetzlichen Bezugsrechte eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einhalten, was den Vorstand daran hindern würde, rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren zu können.

Die Einhaltung der zweiwöchigen Bezugsfrist würde mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dazu führen, dass aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung oder Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken, wenn überhaupt, nur wenige Investoren oder nur im Zusammenhang mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden könnten. Insbesondere für institutionelle Investoren könnte damit eine Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen uninteressant werden.

Gerade der oben beschriebene Vorteil hat sich bei der aktuellen Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen verwirklicht: die N&G war für die Sicherheit, als exklusive Investorin zum Zug zu kommen, bereit, der Gesellschaft ein flexibles Finanzierungspaket in Form einer in Tranchen ausgestalteten Finanzierungslinie zur kurzfristigen Deckung ihres Liquiditätsbedarfs mit attraktiven Konditionen anzubieten. Durch einen derartigen Anker-Investor erhöht sich die Transaktions- und Planungssicherheit für die Gesellschaft.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Konditionen bei Emissionen von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss meist attraktiver sind, als bei gleichwertigen Emissionen mit Gewährung der Bezugsrechte. Dies liegt am rechtlichen Erfordernis von Bezugsrechtsemissionen, eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten. Umgekehrt können bei einem Bezugsrechtsausschluss daher mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierender Aktien generiert werden. Zusätzlich können Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss erheblich kostengünstiger ausgegeben werden, da keine Erstellung und Billigung eines Wertpapierprospekts für die Platzierung notwendig ist. Durch eine prospektfreie Emission können auch Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer prospektpflichtigen Emission reduziert werden.

Darüber hinaus sind die Bezugsrechte, bei marktgerechter Bewertung einer Wandelschuldverschreibung und Platzierung zu den möglichst besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft in ihrem und im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Dadurch soll den bestehenden Aktionären ein möglichst hoher Schutz vor einer wertmäßigen Verwässerung geboten werden.

Wandelschuldverschreibungen (insbesondere größere Volumina) werden üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf die jeweilige Finanzierungsform

oder mehrere davon spezialisiert haben. Somit sind derartige Finanzinstrumente für die Ausgabe an professionelle und institutionelle (oder andere besonders ausgewählte) Anleger, nicht aber an Kleinanleger per se geeignet, die der Gesellschaft typischerweise auch nicht als Finanzierungspartner für diese Instrumente zur Verfügung stehen.

Aus den angeführten Gründen ist der Ausschluss der Bezugsrechte auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Finanzierungs- und Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah und kostengünstig gedeckt werden. Zusätzlich kann mit N&G ein internationaler Investor mit langfristiger Perspektive gewonnen werden. Durch den erforderlichen Bezugsrechtsausschluss wird daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

4. Verhältnismäßigkeit

Das angestrebte Ziel des Bezugsrechtsausschlusses, nämlich die Optimierung der Kapitalstruktur und Senkung der Finanzierungskosten und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft, liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und ist sachlich gerechtfertigt. Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Kapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige und flexible Finanzierungsbedingungen bietet und eine mittelfristige und flexible Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft sichert. Ohne Ausschluss der Bezugsrechte ist es der Gesellschaft nicht möglich, rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren.

Nach Ansicht des Vorstands überwiegt der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss den Nachteil der Aktionäre, der sich aus dem Ausschluss der Bezugsrechte ergibt. Zum einen, weil die zufließenden Mittel der Gesellschaft und damit mittelbar den Aktionären zugutekommt. Schließlich wurde ein Ausgabepreis (=Wandlungspreis) angestrebt, bei dem eine wertmäßige Verwässerung der bestehenden Aktionäre minimiert wird, da sich dieser am Börsenkurs orientiert. Zum anderen wurde von der Hauptversammlung mit dem geschaffenen bedingten Kapital ein Volumen zur Verfügung gestellt, das lediglich 9,9% des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Damit ist, selbst im Fall der vollen Ausschöpfung des bedingten Kapitals zur Bedienung von Wandlungsoptionen, bloß eine geringfügige Verwässerung der

Aktionäre zu erwarten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Aktien der Gesellschaft über die Börse aufrechtzuerhalten.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

5. Wandlungspreis bzw. Ausgabebetrag

Vor der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen hat der Vorstand in der vertraglichen Vereinbarung mit N&G den Wandlungspreis und die übrigen Bedingungen der Wandlung (Ausübung des Wandlungsrechts, Laufzeit des CNFP und der Wandlungsfrist, etc), insbesondere im Hinblick auf Zinssatz, Stückelung, Rückzahlungs- und Beanspruchungsmodalitäten nach marktüblichen Kriterien und nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Preises von festverzinslichen Finanzinstrumenten sowie des Preises für das Wandlungsrecht und der sonstigen Ausstattungsmerkmale (wie zB Laufzeit) festgesetzt.

Der Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen wurde zu 100% von deren Nominale (dh EUR 300,000 je Tranche) festgelegt. Der Wandlungspreis wurde unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Wandelschuldverschreibungen mit 0,0% verzinst sind, mit 95% des niedrigsten täglichen volumengewichteten Durchschnittskurses der letzten sechs Handelstage vor Abgabe der Wandlungserklärung festgelegt. Der Wandlungspreis, der auch den Ausgabebetrag der neuen Aktien darstellt, darf jedoch den Mindestausgabebetrag von EUR 1 je Aktie nicht unterschreiten (Verbot der unter-pari-Emission). Die bei der Wandlung zu liefernden Aktien haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht.

Durch die dem Vorstand in der Ermächtigung vorgegebenen Beschränkungen wird ein angemessener Wandlungspreis bzw. Wandlungsverhältnis angestrebt und dem Bedürfnis nach Schutz vor Verwässerung der bisherigen Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft ausreichend Rechnung getragen.

Bei Abwägung aller Umstände ist der Bezugsrechtsausschluss daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig. Die Ausübung der Ermächtigung sowie der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bedarf noch der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Korneuburg, am 4. Oktober 2021

Der Vorstand: